



## IFH/Intherm 2026 „50 Jahre IFH/ Intherm gibt uns allen Grund zu feiern“



**Die IFH/Intherm hat vom 14. bis 17. April 2026 in Nürnberg erneut ihre Rolle als Wegweiser der SHK-Branche unterstrichen. Im Jubiläumsjahr brachte die Fachmesse für Sanitär, Haus- und Gebäudetechnik Fachhandwerk, Industrie und Großhandel zusammen und gab einen Überblick über aktuelle Entwicklungen, Technologien und Trends.**

„Die IFH/Intherm 2026 übertrifft das Niveau von 2024, bestätigt erneut ihre Stärke und gibt uns im Jubiläumsjahr allen Grund zu feiern“, sagt Dr. Wolfgang Schwarz, Hauptgeschäftsführer des SHK-Fachverbandes Bayern. „Seit 50 Jahren ist sie eine feste Größe im SHK-Bereich und zentraler Treffpunkt für das Fachhandwerk. Die überaus positive Resonanz in den Gesprächen bestätigt die hohe Relevanz der Messe für die Branche.“

Mit 37.926 Besuchern und 416 Ausstellern verzeichnete die IFH/Intherm 2026 Zuwächse und knüpft damit an das hohe Niveau der Vorveranstaltung an. Damit baut sie ihre Position als führende Anlaufstelle im süddeutschen Raum weiter aus. Die Messehallen waren durchgehend gut frequentiert und sorgten für beste Voraussetzungen für fachlichen Austausch und Geschäftsanbahnung. „Die Messe hat gezeigt, dass Energie und Nachhaltigkeit sowohl im Bereich Sanitär als auch Heizung eine wichtige Rolle spielen. Die politische Unklarheit beim Gebäudemodernisierungsgesetz sowie die kommunale Wärmeplanung stellen viele Betriebe und Eigentümer vor konkrete Umsetzungsfragen. Die IFH/Intherm bot den richtigen Rahmen, um sich innerhalb der Branche über Technologien, Philosophien, praktikable Lösungen und Erfahrungen auszutauschen, und diese gebündelten Perspektiven auch mit einer klaren Stimme in Richtung Politik zu formulieren. Und die IFH/Intherm hat gezeigt: Industrie, Fachgroßhandel und Handwerk sind gemeinsam bereit, die Wärmewende umzusetzen.“ sagt Wolfgang Becker, Hauptgeschäftsführer des SHK-Fachverbandes Baden-Württemberg. Das Thema wurde im Programm gezielt aufgegriffen, unter anderem mit Fachvorträgen und Diskussionsformaten im IFH/Intherm FORUM sowie im direkten Austausch an den Ständen der Hand-



**LIM E. Schulz und HGF Dr. Schwarz freuen sich über die erfolgreiche Jubiläumsmesse**

werksverbände und des Bundesverbands Deutscher Heizungsindustrie (BDH). Entsprechend äußert sich Markus Staudt, Hauptgeschäftsführer des BDH: „Die IFH/Intherm hat Nürnberg für vier Tage zum zentralen Treffpunkt der Heizungsbranche gemacht. Volle Messehallen und intensive Fachgespräche boten vor dem Hintergrund der Novelierung der Rahmenbedingungen für den Wärmesektor wichtige Orientierung und Raum für Austausch. Die Heizungsindustrie zeigte ihre Innovationskraft mit einem breiten Portfolio für nachhaltige Wärmeversorgung und CO<sub>2</sub>-Reduktion, insbesondere mit Blick auf die große Bedeutung moderner Holzwärmelösungen in Süddeutschland.“

### TOP-THEMEN

- ZVSHK-Qualitätszeichen
- Fernauslesbare Messgeräte: Frist für Umrüstung läuft ab
- Fossile Heizungen von 2010 in größeren Wohngebäuden jetzt prüfpflichtig
- Kleines Einmaleins der Schutzbereiche
- Schulungsmaßnahme „Fit für Trinkwasser“ erweitert Partnernetzwerk
- EuGH-Urteil vom 9. Oktober 2025 (C-110/24): Fahrtzeiten als Arbeitszeit – Eine umfassende Analyse
- Führung im Handwerk Dauermotivation schwächt das Team
- Die Förderungsgesellschaft bietet an
- Seminarangebot - Aus- und Fortbildung

Auch aus politischer Sicht wird die Bedeutung der Branche deutlich: „Heizen ist inzwischen ein hochpolitisches Thema“, sagte der bayerische Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger anlässlich der Jubiläumsparty der IFH/Intherm. „Wir müssen technologisch breit aufgestellt bleiben – von Holzheizung über Wärmepumpe bis hin zu Gas und Öl – und je nach Situation die richtige Entscheidung treffen. Die SHK-Handwerker sind die Experten und müssen verunsicherten Verbrauchern Orientierung geben.“ Dies unterstrich auch Tobias Gotthardt, Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, bei seinem Rundgang, bei dem er in den direkten Austausch mit Ausstellern ging. Zum Messeauftakt wurden im Rahmen des 50-jährigen Jubiläums zudem langjährige Aussteller für ihre Treue geehrt. Darunter JUDO Wasseraufbereitung GmbH, Buderus/Bosch Thermotechnik GmbH, G. F. Lotter GmbH, Viessmann Deutschland GmbH und Viega GmbH & Co. KG. Tobias Gröber, Vorsitzender der Geschäftsführung der GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH zieht ebenfalls ein positives Fazit: „Die IFH/Intherm bildet die gesamte Bandbreite des SHK-Marktes ab. Für das Handwerk ist sie damit unverzichtbar – als Ort, an dem sich die

Branche trifft und austauscht. Dass zahlreiche Aussteller die IFH/Intherm seit 50 Jahren begleiten, haben wir im Jubiläumsjahr besonders gewürdigt. Diese Treue und Konstanz ist in vielen anderen Branchen ungewöhnlich und für uns eine starke Basis für die zukünftige Weiterentwicklung der IFH/Intherm.“ Die nächste IFH/Intherm findet vom **25. bis 28. April 2028** statt.



**Staatssekretär Tobias Gotthardt (Mitte) im Austausch mit LIM E. Schulz und HGF Dr. Schwarz auf dem Stand der Fachverbände**

## ZVSHK-Qualitätszeichen

### Erneute Bewertung Reflex und JUDO – Einspruchsphase eröffnet

Drei Jahre nach der offiziellen Erteilung des ZVSHK-Qualitätszeichens hat der ZVSHK die Hersteller Reflex Winkelmann GmbH und JUDO Wasseraufbereitung GmbH im Rahmen des vorgesehenen Evaluierungsverfahrens aufgefordert, die eigenen Erklärungen zu den zertifizierten Produkten zu bestätigen.

Beide Hersteller, die sich seit der Einführung des Qualitätszeichens für die SHK-Branche zu den spezifizierten Vorgaben und Zusagen für das Handwerk bekennen, müssen gegenüber dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) erneut versichern, dass ihre Produkte weiterhin alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden technischen Vorschriften, Normen und Gütesicherungskriterien erfüllen und die laut Zertifizierung erforderlichen Kriterien aufweisen.

„Die beim Europäischen Marken- und Patentamt eingetragene EU-Gewährleistungsmarke garantiert den SHK-Innungsbetrieben, dass die vom ZVSHK zertifizierten Branchenhersteller handwerksgerechte Qualität und Services bieten. Die Hersteller im Evaluierungsverfahren stellen sich ab sofort der achtwöchigen Einspruchsphase.“ erklärt ZVSHK-Geschäftsführer Rechtsanwalt Carsten Müller-Oehring. Die SHK-Branche ist damit aufgefordert die Hersteller in einem öffentlichen und trans-



parenten Verfahren zu bewerten. Detaillierte Informationen und Dialogfelder stellt der ZVSHK auf seiner Webseite bereit: <https://www.zvshk.de/qualitaetszeichen/evaluierungsverfahren/>.

Birgit Jünger, QZ-Beauftragte des ZVSHK betont: „In regelmäßigen Prüfungen wird festgestellt, ob die zertifizierten Hersteller die aktuellen Kriterien weiter erfüllen. Damit ist das Qualitätszeichen SAFE für unsere SHK-Betriebe und das öffentliche Verfahren zeigt: es ist eine Zertifizierung vom Handwerk für das Handwerk.“

In diesem Zusammenhang können die SHK-Betriebe auch Verbesserungsvorschläge, weitere Kriterien oder sonstige Hinweise mitteilen. Ein Kontaktformular steht auf dieser Seite <https://www.zvshk.de/qualitaetszeichen> zur Verfügung.

## Fernauslesbare Messgeräte: Frist für Umrüstung läuft ab

Bis zum 31. Dezember 2026 müssen alle Wohngebäude in Deutschland gemäß der novellierten Heizkostenverordnung (HKVO) mit fernauslesbaren Messgeräten ausgestattet sein.

Die Novelle der HKVO verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 fernauslesbare Messgeräte in Wohngebäuden installieren zu lassen und zugleich unterjährige Verbrauchsinformationen (uVI) für alle Nutzer bereitzustellen. Immobilienverwaltungen und WEG müssen die nun bevorstehenden Eigentümerversammlungen nutzen, um die Installation fern auslesbarer Messgeräte zu beschließen und zeitnah zu beauftragen, zumal mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgabe drohen.

Eine Umfrage des VDIV Deutschland mit über 300 teilnehmenden Immobilienverwaltungen zeigt: Erst 58 % der Wohnungseigentümergeinschaften und 61 % der Mietobjekte verfügten 2025 über die vorgeschriebene Technik. Obwohl 81 % der befragten Verwaltungen zuversichtlich waren, die Frist einhalten zu können, nannten 55 % den Mangel an verfügbaren Dienstleistern als größte Herausforderung.

Neben dem Fachkräftemangel erschweren technische Probleme, steigende Kosten und Personalmangel die flächendeckende Bereitstellung der ebenfalls verpflichtenden unterjährigen Verbrauchsinformationen (uVI). 2025 erhielten erst 32 % der Wohnungseigentümer und 39 % der Mieter regelmäßig diese Informationen. Besonders kleinere Verwaltungen standen vor großen Hürden: 39 % der Unternehmen mit weniger als 400 verwalteten Einheiten stellten die uVI gar nicht bereit. Während 43 % der Verwaltungen durch die uVI eine erhöhte Transparenz für Eigentümer und Mieter feststellten, berichteten nur 11 % von einer tatsächlichen Verbesserung der Energieeffizienz.

## Fossile Heizungen von 2010 in größeren Wohngebäuden jetzt prüfpflichtig

Über 85 % der Ölheizungen in Deutschland sind älter als 20 Jahre, bei den Gasheizungen sind es immerhin 66 %. Das geht aus Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks im Jahr 2024 hervor. Um Heizungen sparsam betreiben zu können und die Effizienz der Geräte zu stei-

gern, ist es notwendig, sie regelmäßig zu warten. Laut § 60b des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) müssen daher Heizungsanlagen mit Wasser als Wärmeträger, etwa Gas-, Öl- und Holzheizungen im 16. Betriebsjahr überprüft werden. Somit fallen 2010 eingebaute Anlagen in größeren Wohngebäuden dieses Jahr unter die Prüfpflicht. Ziel des Gesetzes ist es, Energie möglichst effizient zu nutzen. Dazu sollen die Energieverluste von Heizungsanlagen erkannt und behoben werden.

Für Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten ist es nun Pflicht, die Heizungsanlage im Haus nach mehreren Jahren von Fachbetrieben überprüfen zu lassen. Dabei gelten gestaffelte Termine:

- Heizungen, die nach dem 30. September 2009 eingebaut wurden, müssen nach 16 Jahren bereits geprüft sein.
- Für Anlagen mit Einbau bis 30. September 2009 muss die Prüfung bis 30. September 2027 vorgenommen werden.

Werden bei der Überprüfung Mängel oder Optimierungsmöglichkeiten entdeckt, sind Hauseigentümer dazu verpflichtet, diese Maßnahmen innerhalb eines Jahres durchführen zu lassen. Darauf weist das vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm „Zukunft Altbau“ hin. Bei der Heizungsprüfung klären SHK- oder OL-Fachbetriebe, Energieberater oder Schornsteinfeger, ob die Regeleinstellungen der Heizung zur Nutzung im Gebäude passen und ob ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde. Geprüft wird, ob sich die Vorlauftemperatur absenken lässt und eine effiziente Heizungspumpe vorhanden ist. Auch sollte eine lückenlose Dämmung der Rohrleitungen vorhanden sein.

Darüber hinaus sollten Hauseigentümer darauf hingewiesen werden, im Sommerhalbjahr die Beheizung ganz abzuschalten. Hier reicht es, die Warmwasserversorgung laufen zu lassen. Bei Bedarf kann die Anlage beim Unterschreiten der Heizgrenztemperatur wieder angeschaltet werden. So kann sichergestellt werden, dass während kühlerer Wetterperioden im Sommer oder im frühen Herbst die Heizung nicht zu früh anspringt.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist gemäß § 60b nicht verpflichtend, sollte dem Betreiber aber bei erkannter Notwendigkeit empfohlen werden.

Wer eine Heizungsanlage mit standardisierter Gebäudeautomation besitzt, ist nicht zur Heizungsprüfung ver-

pflichtet. Das gilt auch für Anlagen, die einer vertraglichen Vereinbarung zur Energieeffizienzverbesserung unterliegen.

Innungsbetriebe finden im Downloadbereich unter [haustechnikbayern.de](http://haustechnikbayern.de) sämtliche erforderlichen Vordrucke zur Durchführung dieser Heizungsoptimierung.

## Kleines Einmaleins der Schutzbereiche

Vorab – es gibt hier keine Neuerung, aber da es immer wieder zu Nachfragen kommt, sind nachfolgend die wichtigsten Punkte zu der Thematik zusammengefasst: Bei der Planung und Installation der Beleuchtungskörper im Bad ist insbesondere die DIN VDE 0100 Teil 701 zu beachten. Sie definiert verschiedene Schutzbereiche:

- Bereich 0: Innenraum von Dusche und Wanne. Nur Leuchten der Schutzart IP X7 sind zulässig. Diese Klassifizierung seitens des Herstellers weist einen Schutz gegen zeitweiliges Untertauchen aus. Die Betriebsspannung darf höchstens 12 Volt (AC) betragen, der Trafo muss außerhalb der Schutzbereiche 0 und 1 liegen.
- Bereich 1: Die Zone senkrecht und unterhalb des Bereichs vom Fußboden bis auf eine Höhe von mindestens 2250 mm. In der Dusche gilt der Schutzbereich 1200 mm rund um den Brausekopf in seiner Halterung. In dieser Zone dürfen nur Leuchten mit der erhöhten Schutzart IPX4 (Spritzwasserschutz), eingesetzt werden. Auch hier gilt: Die Stromversorgung muss außerhalb der Schutzbereiche 0 und 1 liegen.
- Bereich 2: Der erweiterte 600 mm-Bereich schließt sich an Bereich 1 vor der Wanne oder Duschwanne an und gilt wiederum bis zu einer Höhe von 2250 mm über dem Fußboden. Bei bodengleichen Duschen mit dem auf 1200 mm vergrößerten Bereich 1 (s.o., Stichwort Radius) entfällt der Bereich 2. Die Installation von Leuchten mit der Schutzart IPX4 oder höher ist zulässig.
- Bereich 3: Der 2400 mm-Bereich liegt außerhalb von Bereich 2 und umfasst das restliche Bad. Die Installation von Steckdosen ist grundsätzlich erlaubt. Es ist aber zwingend erforderlich, einen FI-Schutzschalter zu verwenden.

In den Schutzbereichen 0, 1 und 2 sind Steckdosen und Schalter nicht erlaubt, es sei denn, die Schalter sind direkt in die Leuchten integriert und beeinträchtigen nicht deren Schutzart.

Quelle: IKZ Fachplaner 12/25

## Schulungsmaßnahme „Fit für Trinkwasser“ erweitert Partnernetzwerk

Die Initiative der Verbände BTGA, Figawa und ZVSHK geht einen weiteren Schritt: Mit dem DVGW wurde eine Absichtserklärung unterzeichnet. Ziel ist es, die Zusammenarbeit im Bereich „Qualifizierung, Schulung und fachlicher Weiterentwicklung“ rund um Trinkwasserinstallationen zu vertiefen. Mit dieser Erklärung bekennen sich die beteiligten Verbände zu einer engen fachlichen Kooperation, um das bestehende, bundesweit einheitliche Schulungs- und Weiterbildungsangebot von „Fit für Trinkwasser“ weiterzuentwickeln und langfristig zu stärken. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Ausrichtung der Schulungsinhalte an den anerkannten Regeln der Technik, eine gemeinsame Qualitätssicherung und die Bündelung der jeweiligen fachlichen Kompetenzen. Im Rahmen der Kooperation wirkt der DVGW als anerkannter Regelsetzer und technisch-wissenschaftlicher Know-how-Träger an der Weiterentwicklung der Schulungsangebote mit. Unverändert bleibt die Initiative „Fit für Trinkwasser“ eine gemeinschaftlich getragene Plattform der beteiligten Verbände für Qualifizierungsangebote rund um Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserinstallationen. Damit unterstreicht der DVGW seine Rolle als technisch-wissenschaftlicher Impulsgeber innerhalb der Initiative. Die Zusammenarbeit legt das Fundament dafür, Qualifizierungsangebote künftig noch zielgerichteter weiterzuentwickeln und den Wissenstransfer innerhalb der Branche nachhaltig zu stärken. Daniel Föst, Hauptgeschäftsführer ZVSHK, hebt insbesondere den Nutzen für das Fachhandwerk hervor: „Sauberes Trinkwasser ist kein Selbstläufer. Es braucht qualifizierte Fachbetriebe, klare Regeln und eine verlässliche Weiterbildung. Mit der Einbindung des DVGW stärken wir „Fit für Trinkwasser“ fachlich und strukturell. Für das SHK-Handwerk heißt das: Bundesweit einheitliche Standards, praxisnahe Qualifizierung und mehr Sicherheit im Alltag – für Betriebe wie für Verbraucher.“

Mit der erweiterten Zusammenarbeit setzen die beteiligten Verbände ein klares Zeichen für Qualität, Verantwortung und nachhaltige Trinkwasserversorgung. Ziel bleibt es, Fachkräfte bundesweit praxisnah zu qualifizieren und damit einen wichtigen Beitrag zur sicheren Versorgung mit Trinkwasser zu leisten.

Hier geht's zum Seminarangebot der Förderungsgesellschaft

[HAUSTECHNIKBAYERN.DE/SEMINARE/](http://HAUSTECHNIKBAYERN.DE/SEMINARE/)





## EuGH-Urteil vom 9. Oktober 2025 (C-110/24): Fahrzeiten als Arbeitszeit – Eine umfassende Analyse

### Einleitung

Am 9. Oktober 2025 fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-110/24 ein wegweisendes Urteil zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob Fahrtzeiten von Arbeitnehmern ohne festen Arbeitsort, die von einem vom Arbeitgeber festgelegten Treffpunkt zu wechselnden Einsatzstellen transportiert werden, als Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie gelten. Die Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gesamten Europäischen Union.

### Beteiligte Parteien:

- **Kläger:** Arbeitnehmer des spanischen Unternehmens Vaersa (Valencianische Gesellschaft für Umweltdienstleistungen)
- **Beklagter:** Vaersa, ein öffentliches Unternehmen der Region Valencia
- **Vorlegendes Gericht:** Juzgado de lo Social (Arbeitsgericht) in Spanien

### Sachverhalt:

Die betroffenen Arbeitnehmer sind im Bereich Biodiversität und Naturschutz tätig. Sie arbeiten in verschiedenen Naturräumen und Mikronaturschutzgebieten in der Region Valencia und haben keinen festen Arbeitsort. Ihre Arbeitseinsätze werden monatlich mitgeteilt.

### Arbeitsorganisation:

- Die Arbeitnehmer müssen sich zu einer festgelegten Uhrzeit an einem vom Arbeitgeber bestimmten Stützpunkt (Treffpunkt) einfinden.
- Von dort werden sie gemeinsam in einem Fahrzeug des Arbeitgebers zur jeweiligen Arbeitsstelle transportiert.
- Das Fahrzeug wird von einem Mitarbeiter gesteuert und transportiert das erforderliche Arbeitsmaterial.
- Nach Arbeitsende werden die Arbeitnehmer zum Stützpunkt zurückgebracht und fahren eigenständig nach Hause.

### Streitpunkt:

Laut Arbeitsvertrag zählten die Fahrtzeiten zwischen Treffpunkt und Arbeitsstelle nicht als Arbeitszeit. In der Praxis erfasste der Arbeitgeber jedoch die Hinfahrt als Arbeitszeit, nicht aber die Rückfahrt. Diese uneinheitliche Handhabung führte zum Rechtsstreit. Das spanische Arbeitsgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob solche Fahrtzeiten als Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitrichtlinie anzusehen sind.

### Rechtlicher Rahmen – Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG:

Die Richtlinie definiert zentrale Begriffe:

- **Arbeitszeit (Art. 2 Nr. 1):** Jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt.
- **Ruhezeit (Art. 2 Nr. 2):** Jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit.

**Wichtig:** Es gibt keine Zwischenkategorie. Eine Zeitspanne ist entweder Arbeitszeit oder Ruhezeit.

### Entscheidung des EuGH

Der EuGH entschied, dass die Fahrtzeiten der betroffenen Arbeitnehmer als Arbeitszeit zu qualifizieren sind.

**Begründung:****1. Ausübung der Tätigkeit und Wahrnehmung von Aufgaben**

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Fahrten ein notwendiges und integrales Element der Arbeitstätigkeit darstellen. Die Arbeitnehmer haben keinen festen Arbeitsort, und die Fahrten zu wechselnden Einsatzstellen sind untrennbar mit ihrer Tätigkeit verbunden.

Der EuGH verwies auf seine frühere Rechtsprechung (insbesondere Urteil Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras, C-266/14), in der er bereits entschieden hatte, dass Fahrten von Außendienstmitarbeitern zwischen Wohnsitz und Kundenstandorten als Arbeitszeit gelten, wenn kein fester Arbeitsort besteht.

**Kernaussage:** Bei Arbeitnehmern ohne festen oder gewöhnlichen Arbeitsort gehören die Fahrten zum Wesen ihrer Tätigkeit. Der Arbeitsort solcher Beschäftigter kann nicht auf die Orte beschränkt werden, an denen sie physisch tätig werden.

**2. Verfügbarkeit für den Arbeitgeber**

Die Modalitäten der Hin- und Rückfahrt werden vollständig vom Arbeitgeber vorgegeben:

- Festlegung des Treffpunkts (Stützpunkt)
- Bestimmung der Abfahrtszeit
- Bereitstellung und Kontrolle des Transportmittels
- Festlegung des Ziels (Arbeitsstelle)
- Vorgabe der Route und des Ablaufs

**Fehlende freie Zeitverfügung:** Während der Fahrten können die Arbeitnehmer nicht frei über ihre Zeit verfügen. Sie können die Zeit nicht für eigene Zwecke nutzen und sind an die Vorgaben des Arbeitgebers gebunden. Der EuGH betonte, dass die Arbeitnehmer während dieser Zeit unter der Kontrolle und Organisationshoheit des Arbeitgebers stehen, auch wenn sie während der Fahrt keine aktiven Arbeitsaufgaben erledigen.

**3. Vergleich mit früherer Rechtsprechung**

Der Gerichtshof zog Parallelen zu früheren Urteilen:

- **C-266/14 (Tyco):** Außendiensttechniker ohne festen Arbeitsort – Fahrten zwischen Wohnsitz und Kundenstandorten = Arbeitszeit
- **C-518/15 (Matzak):** Bereitschaftszeit am Wohnsitz mit kurzer Reaktionszeit = Arbeitszeit, da keine freie Zeitverfügung

Diese Rechtsprechung wurde konsequent fortgeführt und auf den vorliegenden Fall angewandt.

**Keine Unterscheidung zwischen Hin- und Rückfahrt:** Der Gerichtshof stellte klar, dass es keine sachliche Rechtfertigung gibt, Hinfahrten anders zu behandeln als Rückfahrten. Beide unterliegen denselben Bedingungen und Kontrollen durch den Arbeitgeber.

**Abgrenzung und Ausnahmen – Wann gilt die Rechtsprechung NICHT?****1. Normale Pendelfahrt vom Wohnsitz zum festen Arbeitsort:**

- o Wenn Arbeitnehmer einen festen Betriebssitz haben und selbstständig dorthin fahren
- o Freie Wahl des Verkehrsmittels und der Route

**2. Eigenständige Fahrten ohne Arbeitgeberkontrolle:**

- o Wenn Arbeitnehmer mit eigenem Fahrzeug direkt zu Einsatzstellen fahren
- o Keine Vorgabe von Treffpunkt oder Abfahrtszeit

**3. Freiwillige Fahrgemeinschaften:**

- o Wenn Arbeitnehmer sich freiwillig zusammenschließen
- o Ohne organisatorische Vorgaben des Arbeitgebers

**Rechtsfolgen und Umsetzung in den Mitgliedstaaten****Unmittelbare Wirkung:**

Die Arbeitszeitrichtlinie ist für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich. Das Urteil des EuGH hat unmittelbare Auswirkungen auf die nationale Rechtsprechung und Rechtsanwendung.

### **Führung im Handwerk Dauermotivation schwächt das Team**

Auch im Zeichen des Fachkräftemangel investieren viele Vorgesetzte Zeit, Energie und auch Geld, um ihre Mannschaft bei Laune zu halten. Dies kann aber auch das genaue Gegenteil bewirken: Sinkende Eigenverantwortung bei den Teammitgliedern und eigene Erschöpfung. Die Disziplin der positiven Psychologie zeigt einen anderen Weg auf. Sie spricht von drei konkreten Hebeln mit denen Führungskräfte die im Innern von Personen angelegte Motivation fördern. So muss der Chef nicht zum Dauer-Animateur werden.

#### **Erklären statt vorgeben**

Wer seinen Mitarbeitern Zusammenhänge zeigt statt Lösungen zu diktieren, stärkt deren Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit.

Viele Führungskräfte sind der Meinung oder wurde ihnen gesagt, sie müssten ihre Mannschaft stets neu motivieren, damit dessen Leistung nicht sinkt. Dort kommt dann an „Es ist der Job meiner Führungskraft, meine Motivation zu fördern und zu bewahren.“ Und genau mit dieser Erwartungshaltung sehen sie – direkt oder indirekt – auch ihre Vorgesetzten. Das ist dann jedoch der Beginn eines Teufelskreises. Er führt zu einer immer geringeren Eigenverantwortung und -initiative der Mitarbeiter und auch zu einem allmählichen Ausbrennen der Führungskraft. Es ist sicher ein gut gemeintes Führungsverhalten und -verständnis, es wird aber dann fragwürdig, wenn dann bei ihm/oder ihrer Arbeit primär als Last gesehen und Motivation weitgehend als die Abwesenheit von Demotivation definiert wird.

#### **Eine positive Psychologie kann einen Perspektivwechsel einleiten**

Sie wurde Ende des 20. Jahrhunderts in den USA begründet. Zuvor war die Psychologie dafür da, um psychische Störungen zu behandeln. Ein Forschungsteam an der University of Pennsylvania hingegen stellte andere Fragen.

Was macht das Leben lebenswert? Warum sind Menschen glücklich? Wie lässt sich ihr Wohlbefinden steigern?

Aus den Forschungsergebnissen leitete sich das PERMA-Modell ab, das die fünf Säulen eines erfüllten Lebens beschreibt:

- Positive Emotionen,
- Engagement (Stärken kennen, nutzen),
- Relationships (gute Beziehungen),
- Meaning (Bedeutung/Sinn) und
- Accomplishment (Leistung/Erfolg).

Das PERMA-Modell zeigt Wege auf, wie man die Zuversicht und Lebenszufriedenheit von Menschen steigern kann, anstatt nur Defizite bei ihnen zu bekämpfen. Diese Erkenntnisse des Führungsverhaltens bedeuten statt von einem grundsätzlichen Motivationsmangel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszugehen, wäre es zielführender, Rahmenbedingungen bereitzustellen, unter denen deren intrinsische Motivation, also deren Eigenmotivation, wächst und gedeiht.



#### **Die intrinsische Motivation systematisch fördern**

Die beiden US-amerikanischen Wissenschaftler Edward L. Deci und Richard M. Ryan beschreiben in ihrer „Selbstbestimmungstheorie“ drei zentrale menschliche Wachstumsbedürfnisse, die der Motor für eine persönliche Entwicklung von Menschen und deren Wohlbefinden sind. Diese sind Autonomie, Kompetenz und Beziehung. Diese Bedürfnisse sind dauerhaft und daher nie endgültig befriedigt. Sie treten in unserem Leben situations- und kontextabhängig stets erneut auf. Also müssen sie auch stets aufs Neue erfüllt werden.

Die Frage ist dann aber, wie können Führungskräfte hierzu einen Beitrag leisten ohne zu „Dauer-Motivatoren“ zu werden? Dies kann dadurch geschehen, dass ein gelebtes Führungsverhalten es den Mitarbeitern erleichtert bzw. ermöglicht, ihre Wachstumsbedürfnisse zu erreichen.

### Ansatzpunkt 1: Stärkung der Autonomie

Autonomie entsteht, wenn die Mitarbeiter in die Zieldefinition einbezogen werden und sie innerhalb eines definierten Rahmens eigenständig über ihr Vorgehen entscheiden können. Wichtig ist dabei die empfundene Entscheidungsfreiheit und weniger der tatsächliche Handlungsspielraum.



Führungskräfte sollten deswegen stärker auf die Problemlösungskompetenz ihrer Mitarbeiter vertrauen. So könnte eine Frage lauten „Wie möchtest Du diese Aufgabe erfüllen und das Hindernis überwinden?“ So verbleibt die Verantwortung bei den Mitarbeitern – und ihre Autonomie wird gestärkt.

### Ansatzpunkt 2: Förderung der Selbstwirksamkeit

Menschen allgemein wollen erleben, dass ihr Handeln eine Wirkung hat. Führungskräfte können dieses Gefühl stärken durch ein wertschätzendes Feedback. Hierbei ist zu beachten, dass ein pauschales „Gut gemacht“ weniger bedeutet als eine präzise Rückmeldung:

- Was genau wurde beobachtet?
- Welche Stärken kamen zum Einsatz?
- Welche Wirkung wurde hiermit erzielt?

Erkennen Mitarbeiter, welche Fähigkeiten wie etwa Erfahrung, Kreativität und Ausdauer zu ihrem Erfolg beigetragen haben, wächst auch unbewusst ihr Vertrauen in die eigene Kompetenz. Dies wiederum fördert deren intrinsische, also deren eigene Motivation nachhaltig.

### Ansatzpunkt 3: Aufbau von Bindungen

Mit der Haltung „Sie haben die Lösung in sich“ stärken Führungskräfte auch das Wachstumsmotiv der Bindung bei ihren Mitarbeitern. Denn durch die Wahrnehmung, dass man als Individuum wahr- und ernstgenommen wird entsteht menschliche Nähe. Erlebt ein Mitarbeiter sich hingegen primär als ein Werkzeug zum Erreichen der Ziele der Führungskraft bzw. des Unternehmens, entsteht folglich keine Bindung.



Anders ist dies bei einer Begegnung, die von der Haltung geprägt ist „Ich schenke Dir Aufmerksamkeit, weil ich Dich als Arbeitskraft und Mensch schätze“. Man fördert dadurch den Zusammenhalt und die emotionale Bindung.

### Von der positiven Psychologie profitieren

Sind Menschen intrinsisch motiviert engagieren sie sich eigeninitiativ mit Leidenschaft. Sie haben eine höhere Leistungsfähigkeit und verfügen über eine größere Ausdauer beim Lösen von Problemen. Außerdem gehen sie Aufgaben kreativer an.

Dies belegen auch Studien wie die „Broaden-and-Build-Theory“, die sich aus diesem Forschungsgebiet entwickelt hat. Sie zeigen, dass positive Gefühle unser Gedanken- und Handlungsrepertoire erweitern. Zusätzlich steigern unsere Energie, Ausdauer und Überzeugungskraft. Sie erhöhen damit unsere Leistungsfähigkeit und -bereitschaft. Ein Phänomen, das jeder vermutlich aus eigener Erfahrung kennt: Wenn wir voller positiver Emotionen bzw. in einem positiven Flow sind, haben wir auch das Gefühl, (fast) jedes Problem lösen zu können.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verhält es sich nicht anders. Wenn sie ihre Arbeit mit positiven Gefühlen verrichten, bewältigen sie auch leichter Schwierigkeiten. Also muss die Führungskraft seltener unterstützend eingreifen. Das bringt Entlastung. Deshalb lohnt sich die Beschäftigung mit den Themen Positive Leadership und Intrinsische Motivation bzw. mit der Positiven Psychologie.



### Die Vorteile der Innungsmitgliedschaft entdecken

Fordern Sie die Broschüre „WIR macht stark“ beim Fachverband an 089-54 61 57-0; E-Mail: [Info@Haustechnikbayern.de](mailto:Info@Haustechnikbayern.de)

oder laden Sie sich die Broschüre im Internet unter <https://haustechnikbayern.de> mit dem Quicklink QL4012101 herunter.





### Juni 2026

#### „Dichtheitskontrollen E“ + Prüfung, Optimierung Wärmepumpen §60a GEG u. §5

Sachkunde für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen an Wärmepumpen und Klimaanlage und F- Gasen und Kohlewasserstoffen (z. B. R290).

**Termin:** 09. - 10.06.2026 in Würzburg

**Preis:** Innungsmitglieder 579,- € / Nicht-Innungsmitglieder 729,- €

Quicklink WEB

**QL6615660**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de



#### Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Der Kurs vermittelt die Kenntnisse für technisch verantwortliche Betriebsbeauftragte für Fachbetriebe nach WHG, ohne Prüfung.

**Termin:** 11.06.2026 in Pfarrkirchen

**Preis:** Innungsmitglieder 249,- € / Nicht-Innungsmitglieder 359,- €

Quicklink WEB

**QL2415636**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de



#### Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Der Kurs vermittelt die Kenntnisse für technisch verantwortliche Betriebsbeauftragte für Fachbetriebe nach WHG, mit Prüfung.

**Termin:** 11.06.2026 in Pfarrkirchen

**Preis:** Innungsmitglieder 299,- € / Nicht-Innungsmitglieder 399,- €

Quicklink WEB

**QL1415635**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de



#### Fachkundes Schulung gem. WHG für Erdwärme - Solarthermische Anlagen

An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen bis auf wenige Ausnahmen, nur Fachbetriebe nach §62 WHG arbeiten.

**Termin:** 12.06.2026 in Straubing

**Preis:** Innungsmitglieder 289,- € / Nicht-Innungsmitglieder 399,- €

Quicklink WEB

**QL8515652**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de



**Die Seminare** werden im Auftrag des Fachverbandes von der FG SHK – Förderungsgesellschaft SHK Bayern mbH durchgeführt. Es gelten die aktuellen Teilnahmebedingungen des FG SHK-Förderungsgesellschaft Bayern mbH. Circa 10 Tage vor Kursbeginn erhalten Sie die Rechnung sowie die Seminarbestätigung, welche gleichzeitig die Bestätigung für die Durchführung des Seminars ist.



zum kompletten  
Seminarangebot



Teilnahme  
bedingungen

**Link „komplettes Seminarangebot“:**

[haustechnikbayern.de/seminare/](https://haustechnikbayern.de/seminare/)

**Link „Teilnahmebedingungen“:**

[haustechnikbayern.de/agb](https://haustechnikbayern.de/agb)

**Erklärung:**  
Quicklink auf  
unserer Homepage  
in die Suchleiste eingeben  
und direkt anmelden!



Juni 2026

**Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV**

Seit Inkrafttreten der Verordnung mit wassergefährdeten Stoffen muss die Betrieblich verantwortliche Person min. alle 2 Jahre an einer Schulung teilnehmen.

**Termin:** 16.06.2026 **Online**

**Preise:** Innungsmitglieder 179,- € / Nicht-Innungsmitglieder 259,- €

Quicklink WEB

**QL7815681**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de

**ZV Plan - Grundschulung**

Vermittlung einer GEG / BEG geeigneten Berechnung der Heizung inkl. hydraulischen Abgleich mittels der ZV Plan Software.

**Termin:** 22.06.2026 in Nürnberg

**Preise:** Innungsmitglieder 339,- € / Nicht-Innungsmitglieder 499,- €

Quicklink WEB

**QL6715670**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de

**ZV Plan - Aufbauschulung**

Für alle, die an der Grundschulung teilgenommen haben oder mit den Grundlagen vertraut sind. Diese Schulung liefert vertiefende Eingaben im 3D – Haus.

**Termin:** 23.06.2026 in Nürnberg

**Preise:** Innungsmitglieder 339,- € / Nicht-Innungsmitglieder 499,- €

Quicklink WEB

**QL7715671**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de

**WISSEN MACHT STARK!**

Im Mitgliederbereich unserer Homepage finden Sie rund um die Uhr nützliche Arbeitshilfen, vorstrukturierte Informationen zu technischen Neuerungen, Seminare zum vergünstigten Mitgliederpreis u.v.m.

Besuchen Sie uns jetzt auf  
<https://haustechnikbayern.de>

Juni 2026

### „Dichtheitskontrollen E“ + Prüfung, Optimierung Wärmepumpen § 60a GEG und §5

Sachkunde für wiederkehrende Dichtheit-Prüfungen an Wärmepumpen u. Klimaanlage und mit F- Gasen und Kohlewasserstoffen (z.B. R290).

**Termin:** 26. - 27.06.2026 in Nürnberg

**Preise:** Innungsmitglieder 589,- € / Nicht-Innungsmitglieder 739,- €

Quicklink WEB

**QL3415637**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de



Juli 2026

### „Kälteschein“ (A)1+ Optimierung Wärmepumpen § 60a GEG

Erwerb persönlicher Sachkunde nach ChemKlimaschutzV u. GEG z. Installation Wartung, Reparatur, Optimierung usw. von Wärmepumpen / Klimaanlage.

**Termin:** 27. - 31.07.2026 in Augsburg

**Preise:** Innungsmitglieder 1.869,- € / Nicht-Innungsmitglieder 2.399,- €

Quicklink WEB

**QL8715672**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de



### „Kälteschein“ (A)2+ Optimierung Wärmepumpen § 60a GEG

Erwerb persönlicher Sachkunde nach ChemKlimaschutzV u. GEG z. Installation Wartung, Reparatur, Optimierung usw. von Wärmepumpen / Klimaanlage.

**Termin:** 27. - 31.07.2026 in Augsburg

**Preise:** Innungsmitglieder 1.669,- € / Nicht-Innungsmitglieder 2.199,- €

Quicklink WEB

**QL9715673**

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de



**EINFACH ANMELDEN**

**UND GANZ VIEL SPAREN!**

Die **BAMAKA** bietet allen **Verbandsmitgliedern** **exklusive Vorteile** im Einkauf von Investitionsgütern, Dienstleistungen und Produkten rund um Baustelle, Mobilität und Büro. Der Service der BAMAKA ist für Sie **kostenlos und unverbindlich!**



**NOCH KEIN BAMAKA KUNDE?**

Profitieren auch Sie von der BAMAKA und nutzen Sie die unschlagbaren Vorteile für Ihr Unternehmen! Registrieren Sie sich jetzt ganz einfach kostenlos und unverbindlich.

## Teilnahmebedingungen für Präsenz-Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der "Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH"

### 1. Anmeldung

Anmeldungen können grundsätzlich nur in schriftlicher Form anhand der mit der Veranstaltungsankündigung abgedruckten Anmeldeformulare oder online in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders erwähnt, ist der Anmeldeschluss zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Telefonische Anmeldungen nach Anmeldeschluss können nur berücksichtigt werden, wenn die maximale Teilnehmerzahl für die angekündigte Veranstaltung nicht erreicht ist und eine umgehende schriftliche Anmeldung nachgereicht wird.

**Die Anmeldung wird mit dem Eingang bei der Förderungsgesellschaft verbindlich.**

Tel.: (089) 660116/78-79 / Fax: (089) 660116-75 -  
Email: [fginfo\(at\)haustechnikbayern.de](mailto:fginfo(at)haustechnikbayern.de)

### 2. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden im Rahmen der Ankündigung für jede einzelne Veranstaltung bekanntgegeben.

Sie erhalten ca. 10 Tage vor Kursbeginn (somit nach Anmeldeschluss) die Rechnung über die Teilnahmegebühr, die als Teilnahmebestätigung gilt. Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung! Die Teilnahmegebühr umfasst die Lehrgangsunterlagen und eventuell anfallende Prüfungsgebühren. Eine Teilnahme am Kurs ist erst nach Begleichung der Kursgebühr möglich.

### 3. Abmeldung

Eine Abmeldung muss in Textform (postalisch, Fax, Mail) erfolgen. Wenn die Abmeldung bis zum Datum des Anmeldeschlusses erfolgt, wird die volle Teilnahmegebühr zurückerstattet.

Bei Absage nach Anmeldeschluss bis 7 Werktagen vor Seminarbeginn hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 40% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Bei späterer Abmeldung oder Nichtteilnahme wird der volle Betrag der Teilnahmegebühr fällig. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass der Förderungsgesellschaft kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

### 4. Abmeldung bei Krankheit

Bei Absage nach Anmeldeschluss auf Grund von Erkrankung des Teilnehmers hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 20% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, da ansonsten die Bedingungen der Nr. 3 gelten.

Für den Zeitpunkt der Abmeldung ist der Eingang bei der Förderungsgesellschaft maßgebend. Telefonische Absagen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

### 5. Rücktritt des Veranstalters

Die Förderungsgesellschaft ist als Veranstalterin berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere, wenn:

- für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen
- die Veranstaltung aus nicht von uns zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss.

In den vorgenannten Fällen werden bereits bezahlte Teilnahmeentgelte vollständig zurückerstattet. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu.

### 6. Änderungen

Die Förderungsgesellschaft behält sich in Ausnahmefällen einen Referentenwechsel vor, den Veranstaltungstermin zu ändern sowie den Veranstaltungsort zu wechseln.

### 7. Haftung

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Teilnehmers, Ansprüche wegen Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

### 8. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennen der Betrieb sowie der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen an.

# Teilnahmebedingungen für Online Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der "Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH"

## 1. Anmeldung

Anmeldungen können grundsätzlich nur online über [haustechnikbayern.de](http://haustechnikbayern.de) oder auf email- Einladung erfolgen.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders erwähnt, ist der Anmeldeschluss zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Telefonische oder schriftliche Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldung wird mit dem Eingang bei der Förderungsgesellschaft verbindlich.

## 2. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden im Rahmen der Ankündigung für jede einzelne Veranstaltung bekannt gegeben.

Sie erhalten unmittelbar nach der Anmeldung die Rechnung über die Teilnahmegebühr per email als PDF-Datei zugesendet, die als Teilnahmebestätigung gilt. Diese Rechnung ist sofort fällig. Bitte zahlen Sie die Rechnung sofort nach deren Erhalt. Die Teilnahmegebühr umfasst die Lehrgangsunterlagen und eventuell anfallende Prüfungsgebühren. Eine Teilnahme am Kurs ist erst nach Begleichung der Kursgebühr möglich.

## 3. Abmeldung

Eine Abmeldung muss in Textform (postalisch, Fax, Mail) erfolgen. Wenn die Abmeldung bis zum Datum des Anmeldeschlusses erfolgt, wird die volle Teilnahmegebühr zurückerstattet.

Bei Absage nach Anmeldeschluss bis sieben Werktagen vor Seminarbeginn hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin unbeschadet der Regelungen zum Widerrufsrecht für Verbraucher einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 40% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Bei späterer Abmeldung oder Nichtteilnahme wird der volle Betrag der Teilnahmegebühr fällig. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom entsendenden Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass der Förderungsgesellschaft kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 4. Abmeldung bei Krankheit

Bei Absage nach Anmeldeschluss auf Grund von Erkrankung des Teilnehmers hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin unbeschadet der Regelungen zum Widerrufsrecht für Verbraucher einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 20% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, da ansonsten die Bedingungen der Nr. 3 gelten.

Für den Zeitpunkt der Abmeldung ist der Eingang bei der Förderungsgesellschaft maßgebend. Telefonische Absagen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass der Förderungsgesellschaft kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 5. Rücktritt des Veranstalters

Die Förderungsgesellschaft ist als Veranstalterin berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag

zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere, wenn:

- für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen
- die Veranstaltung aus nicht von ihr zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss.

In den vorgenannten Fällen werden bereits bezahlte Teilnahmeentgelte vollständig zurückerstattet. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu.

## 6. Änderungen

Die Förderungsgesellschaft behält sich in Ausnahmefällen einen Referentenwechsel vor und den Veranstaltungstermin zu ändern.

## 7. Regelungen zur Unmöglichkeit der Durchführung der Online-Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Sollte der angemeldete Teilnehmer an der Onlineveranstaltung vorbehalten der Ziffern 3 und 4 aus Gründen nicht teilnehmen können, die in seiner geschäftlichen Risikosphäre liegen, so hat er keinen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der Teilnahmegebühr oder Schadensersatzansprüche gleich welchen Rechtsgrundes.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die technische Ausstattung der Hard- und/oder Software des Teilnehmers eine Teilnahme an der Online-Veranstaltung nicht erlaubt oder nicht möglich macht.

## 8. Haftung

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Teilnehmers, Ansprüche wegen Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

## 9. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

### Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab Vertragsschluss unbeschadet des § 356 Abs. 4 BGB.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

FG SHK-Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH

Pfälzer-Wald-Straße 32  
81539 München  
Telefon: 089/660116-78/79  
Telefax: 089/660116-75  
[info@fgshk-bayern.de](mailto:info@fgshk-bayern.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das nachfolgende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

*Muster-Widerrufsformular*

*An FG SHK-Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH, Pfälzer-Wald-Straße 32, 81539 München, Telefon: 089/660116-78/79, Telefax: 089/660116-75, info@fgshk-bayern.de*

*Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*) (Falls dem Verbraucher möglich: Angaben zum abgeschlossenen Vertrag)*

.....  
.....

.....  
.....

–

*Bestellt am (\*) ..... /teilgenommen am (\*)*  
.....

–

*Name des/der Verbraucher(s)*  
.....

–

*Anschrift des/der Verbraucher(s)*  
.....

*Unterschrift des/der Verbraucher(s)*  
..... *(nur bei Mitteilung auf Papier)*

–

*Datum* .....

*(\*) Unzutreffendes streichen.*

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

**10. Information zum Erlöschen des Widerrufsrechts für Verbraucher**

Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356 Abs. 4 BGB bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn

- der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und
- mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat, mit der Ausführung der Dienstleistung zu beginnen,
- und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er (Verbraucher) sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

**11. Erklärung des Verbrauchers zum Erlöschen des Widerrufsrechts**

Der Verbraucher erklärt mit der Anmeldung zum Online Seminar

(1)  
dass er seine ausdrückliche Zustimmung dazu gibt, dass der Unternehmer mit der Ausführung seiner Dienstleistung zu dem im Vertrag genannten Termin vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll,

(2)  
dass er bestätigt, davon Kenntnis zu haben, dass er sein Widerrufsrecht in dem Moment verliert, in dem der Unternehmer den Vertrag vollständig erfüllt hat.

**12. Anerkennung der Teilnahmebedingungen und Bestätigung der Information über das gesetzliche Widerrufsrecht**

Mit der Anmeldung erkennen der Betrieb sowie der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen als Vertragsgegenstand an.

Mit der Anmeldung bestätigt der Verbraucher, dass er über das gesetzliche Widerrufsrecht informiert wurde und bestätigt weiter, dass er die Informationen und Erklärungen verstanden hat. Der Verbraucher erklärt, dass ihm eine Musterwiderrufserklärung zur Verfügung gestellt wurde.

**Stand: März 2023**

# INFO 05/2026

## FG BIETET AN



**FG – SHK** Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH

Pfälzer-Wald-Str. 32  
81539 München

Tel. (0 89) 66 01 16-78, -79  
Fax (0 89) 66 01 16-75

## Fit im Beruf

Wirtschaft und Sozialkunde



10. Auflage  
**jetzt**  
verfügbar

inkl. 2 Gesellenprüfungen mit Lösungen

Wolf



## Fit im Beruf

**Wirtschafts- und Sozialkunde/  
Politik und Gesellschaft**

Arbeitsheft für Wirtschafts- und Sozialkunde an Berufsschulen und an Berufsfachschulen mit beinahe 700 Prüfungsaufgaben zum Lernen und Üben sowie zwei Gesellenprüfungen inkl. Lösungen

sowie 700  
Prüfungsaufgaben

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern



## NEU

Mit Aktualisierungen zu Themen bzgl. Bürgergeld und Grundsicherung, Parteien im aktuellen Bundestag und Jahreszahlen. Wie immer gibt es im hinteren Teil zwei Gesellenprüfungen WISO, zur Prüfungssimulation.

Bestellbar unter <https://haustechnikbayern.de>  
oder per E-Mail: [fginfo@haustechnikbayern.de](mailto:fginfo@haustechnikbayern.de)

Direkt zum Shop:



# Unsere ECKRING Produkte

Eckring Aufkleber  
Variante "Klein"



1 Bogen / 48 Stück

Eckring Pin



Pin mit Magnet

Eckring Stoffaufnäher



Aufkleber Innungsfachbetrieb  
mit Eckring



1 Bogen / 3 Stück



Weitere Informationen und Bestellung

